

VERZUG BEIM ZAHLUNGSVERZUG

Bei der Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie hinkt Deutschland dem Zeitplan hinterher. Nachbesserungen sind geboten – und zwar rasch, denn sonst droht ein Vertragsverletzungsverfahren.



RA Lutz Paschen
PASCHEN Rechtsanwälte
Partnersgesellschaft
l.paschen@paschen.cc

Mit der „Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ sollen Gläubiger durch die Schaffung europäischer Mindeststandards in ihren Rechten gestärkt werden. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hinkt in Deutschland dem Zeitplan deutlich hinterher.

Die Bundesregierung hat zwar bereits im August 2012 einen Gesetzesvorschlag eingebracht (BT-Drucksache 17/10491), die Verabschiedung durch den Bundestag steht aber noch immer aus. Dabei hätte die Umsetzung in nationales Recht bereits bis zum 6. März dieses Jahres erfolgen müssen.

Neben den bereits heftig diskutierten, aber im Grundsatz aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts wohl nicht zu ändernden Neuregelungen zur Zulässigkeit vereinbarter Zahlungsziele enthält der Gesetzentwurf die für betroffene Gläubiger wichtige Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses im B2B-Geschäft von derzeit 8% auf zukünftig 9% über dem Basiszins.

Darüber hinaus ist auch der in der Richtlinie vorgesehene pauschale Entschädigungsbetrag für Beitreibungskosten in Höhe von 40 Euro enthalten, allerdings mit dem Vorbehalt, dass dieser auf etwaige weitere Rechtsverfolgungskosten anzurechnen sei. Der Bundesrat hat bereits kritisiert, dass dies zu dem widersinnigen Ergebnis führe, dass der Pauschalbe-

trag dem Gläubiger verbliebe, wenn der Schuldner – womöglich zunächst unbemerkt – einen Tag zu spät zahle, während dem Gläubiger, der mehrfach mahnen und am Ende sogar klagen müsse, der Betrag hingegen effektiv nicht mehr zukomme (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 3).

**DIE UMSETZUNG
IN NATIONALES RECHT
HÄTTE BIS ZUM 6. MÄRZ
DIESES JAHRES ERFOLGEN
MÜSSEN.**

Offensichtlich hat der Verfasser des Gesetzentwurfes übersehen, dass die Richtlinie zur Frage der Gründe für die Einführung des pauschalierten Schadenersatzes eine ausführliche Begründung enthält. Diese spricht ausdrücklich davon, dass der Gläubiger neben einem Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages für interne Beitreibungskosten auch Anspruch auf Ersatz der übrigen Beitreibungskosten haben sollte. Ausdrücklich genannt sind insbesondere Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens (Richtlinie 2011/7/EU, Rdnr. 20 der Gründe).

Um den Anforderungen des EU-Rechts zu genügen und um die vorgesehene Stärkung der Gläubigerrechte wirklich sicherzustellen, muss die Bundesregierung Ihren Gesetzentwurf noch einmal nachbessern. Dabei ist Eile geboten. Angesichts der seit fast einem halben Jahr abgelaufenen Umsetzungsfrist droht der Bundesrepublik andernfalls ein Vertragsverletzungsverfahren.